

Der Artikel im „Telegraf“: „Niemandland an der Grenze“ ist ein Hetzartikel übelster Prägung. Der Angeklagte hat dieses von Berlin in die DDR eingeführt und damit bereits Boykottsetze getrieben. Nach dem Inhalt des Artikels ist er eine Kriegshetze gegen die Sowjetunion, da in ihm zum Ausdruck kommt, daß das Sowjet-Oberkommando-West mit der Anlegung eines Grenzsperrgürtels, in dem sowjetisches Militär und VP gegen die Bundesregierung stationiert werden soll, ein militärisches Bollwerk schafft. Damit hat der Angeklagte objektiv und subjektiv Tatbestandsmerkmale des Art. 6 der Verfassung der DDR erfüllt. Nach Art. 144 der Verfassung der DDR ist die Verfassung unmittelbar geltendes Recht. Mit der Verbreitung des Inhalts des Artikels hat der Angeklagte aber auch tendenziöse Gerüchte verbreitet, die sowohl den Frieden des Deutschen Volkes, als auch der gesamten Welt ernstlich gefährden. Er hat auch somit die Tatbestandsmerkmale der KD 38 Abschn. II Art. III A III objektiv und subjektiv erfüllt.

Er verbreitete hier eine offensichtliche Kriegshetze. Er ist sich darüber im klaren, daß die Anlegung eines „Grenzsperrgürtels“ nicht dazu dient, das durch die Monopolkapitalisten zersplitterte Deutschland wieder zusammenzuführen und zu vereinen. Der Angeklagte steht im Leben. Er sieht und weiß, daß unter Führung der SU die friedliebenden Menschen der Erde an der Erhaltung des Weltfriedens ringen, daß sie alles einsetzen, um einen dritten Weltkrieg zu vermeiden. Der Angeklagte weiß, daß die SU eines der durch die Kriege am schwersten betroffenen Länder der Erde ist. Gerade die SU ist es, die seit Jahren als höchstes und schönstes Ziel die Erreichung eines dauernden Friedens anstrebt, um damit allen Menschen eine glückliche, frohe Zukunft zu schaffen. Der Angeklagte, der sich selbst als Friedensfreund bezeichnet, weiß um all die Tagesfragen, die unsere Herzen beherrschen. Er weiß, daß wir alle nur einen Kampf kennen, die Einheit Deutschlands herzustellen, um dadurch dem Weltfriedenslager einen weiteren bedeutenden Partner im Kampf gegen die imperialistischen Kriegshetzer. Es ist ihm deshalb auch bekannt, daß seitens der SU niemals Dinge getrieben werden, die diesen großen Zielen entgegenstehen. Die Schaffung einer derartigen Zone würde aber eine Kriegsvorbereitung darstellen, würde ein ebenso gefährlicher Anlaß zu einem Kriege sein, wie das gespaltene Deutschland ist. Weil sich die besonnenen Einwohner von Diesdorf auf Grund der Entwicklung unserer antifaschistisch-demokratischen Ordnung und der Erkenntnis der hervorragenden führenden Rolle der SU im Weltfriedenskampf von dem Angeklagten nicht beeinflussen lassen und weil sie ihm klar und unmißverständlich aufzeigten, daß sowohl der Artikel, als auch seine Meinung über die Anlage eines derartig militärischen Objektes unsinnig ist, ist es besonders verwerflich von dem Angeklagten, daß er trotzdem mit Beharrlichkeit auch dann noch versuchte, den Artikel als Wahrheit zu verbreiten und seine Auffassung und Überzeugung von der Wahrheit der Nachricht im „Telegraf“ preisgab.

Der Vertreter der Anklagebehörde beantragte, den Angeklagten gemäß Art. 6 der Verfassung der DDR zu einer Zuchthausstrafe von 3 Jahren zu verurteilen und ihn nach KD 38 Abschn. II Art. III A III als Belasteter festzustellen.

Die Kammer hat sich diesem Antrag angeschlossen. Der Angeklagte ist im Sinne des Art. 6 schuldig, denn er hat Boykottsetze und Kriegshetze getrieben. Es ist daher gegen ihn auf eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren nach Art. 6 der Verfassung in Verbindung mit § 1 StGB er-

kannt. Die Kammer hält diese Strafe für ausreichend, aber auch erforderlich, um den Grad der Gesellschaftsgefährdung angemessen zu sühnen.

Ferner wurde der Angeklagte nach Kontrollratsdirektive 38, Abschn. II Art. III A III als Belasteter festgestellt, da er tendenziöse Gerüchte, die geeignet sind, den Weltfrieden zu gefährden, verbreitet hat. Außerdem wurden gegen ihn die Sühnemaßnahmen aus Art. II, Ziff. 3—9, verhängt, wobei die in Ziff. 7 aufgeführte Beschränkungsdauer mit fünf Jahren festgesetzt wurde.

Dem Angeklagten ist gemäß § 60 StGB aus Billigkeitsgründen die seit dem dem 5. März 1952 erlittene U.-Haft auf die erkannte Strafe angerechnet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.

gez.: Röder
Ausgefertigt:
(Stempel) gez.: Unterschrift
Justizangestellte

(Das Dokument enthält die im Original vorhandenen Schreibfehler.)

Einem Monat nach der Verkündung dieses Urteils, am 26. Mai 1952, erließ der sowjetzonale Ministerrat eine Verordnung über Maßnahmen an der Demarkationslinie (GBl. 1952, S. 405), in deren Durchführung tatsächlich ein Sperrgürtel an der Zonengrenze angelegt wurde. Dadurch war die Westberliner Zeitungsmeldung in ihren wesentlichen Teilen voll bestätigt worden. Was der verurteilte Volkmann in seinem Heimort erzählte hatte, war eingetreten. Insbesondere wurden zahlreiche Personen aus den Sperrgebieten evakuiert. Trotzdem wurde die nach der Errichtung der Sperrzonen eingelegte Revision vom damaligen Oberlandesgericht in Halle als „offensichtlich unbegründet“ verworfen.

DOKUMENT 35

ER Ns 65/52 (62)

Beschluß

In der Strafsache gegen

den Kaufmann Walter Volkmann, geboren am
7. August 1901 in Diesdorf/Kr. Salzwedel,

wegen Verbrechen und Vergehen gegen Art. 6 der Verfassung der DDR und Kontrollratsdirektive 38 Abschnitt II Artikel III A III

hat der Erste Strafsenat des Oberlandesgerichts in Halle/Saale auf die Revision des Angeklagten gegen das Urteil der I. Gr. Strafkammer des Landgerichts in Magdeburg vom 25. April 1952 einstimmig nach Anhörung der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht beschlossen:

Die Revision wird auf Kosten des Angeklagten als offensichtlich unbegründet verworfen. (§ 6 Kap. I Teil 6 der VO vom 6. Oktober 1931 RGBl. I S. 563, § 473 Abs. 1 StPO.)

Halle (Saale), den 17. Juni 1952

gez. Hanke Walter Heimsath

Ausgefertigt:

Halle/Saale, den 21. Juli 1952

(Stempel)

gez.: Unterschrift,

Hilfssachbearbeiterin als Urkundsperson der Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts.